

Reg. Comm.: Damit bin ich einverstanden und ich erkläre, daß bereits eine Abänderung des Schulgesetzes rücksichtlich der Zusammensetzung und des Wirkungsbereiches des Schulvorstandes mit der Landes Schulbehörde ausgearbeitet wurde. Dabei kann seiner Zeit diese Frage gelöst und dem Lehrer berathende oder entscheidende Stimme zugesprochen werden, obwohl ich nicht verkenne, daß Letzteres aus Rücksicht auf seine Partei mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. — Vorläufig aber genügt es, im Verordnungswege zu bestimmen, daß der Lehrer berathende Stimme im Schulrath habe. Der §. 4 gestattet diese Deutung.

Fischer: Wenn das aber nicht bestimmt im §. 4 ausgesprochen ist, so kommt man auch mit einer Verordnung nicht aus, dann ist eben eine gesetzliche Bestimmung nöthig.

Reg. Comm.: Das kann auch geschehen und dann hat hiebei ebenfalls der Landtag mitzureden; nur kann es dann vielleicht 1 Jahr und länger dauern bis die Frage auf diesem Wege gelöst ist.

Reßler: Lassen wir die Bestimmung der Mitgliederzahl hinweg und sagen wir: über die Wahl und Wirksamkeit des Schulraths werden eigene gesetzliche Bestimmungen erfolgen.

Reg. Comm.: Ich muß schon darauf halten, daß hier im Gesetze die Zahl der den Gemeindegürgern angehörig Mitglieder des Schulvorstandes und die Wahl derselben ausgesprochen werde. Ich schlage daher folgende Fassung vor:

Die im Schulgesetze ausgesprochene Einflußnahme der Gemeinde auf das Schulwesen wird durch einen Schulrath als Lokalschulbehörde gewahrt, welchem der Ortsvorsteher und zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder auf die Dauer von 3 Jahren zu wählende Schulräthe als Mitglieder beizuziehen sind.

Abstimmung: Reßlers Antrag 4 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Antrag des Reg. Comm. 10—2 St. angenommen.

§. 83 bis Ende, ohne Debatte, einst. angenommen.

Nächste Sitzung wird auf den 29. Februar angesetzt.

Hierauf Schluß.

Sitzung am 29. Februar.

Gegenstand: Fortsetzung der Berathung über die Gemeindeordnung, d. i. II. Lesung derselben. Gegenwärtig

13 Abgeordnete, Regierungs-Commissär v. Hausen; abwesend die Abgeordneten Reßler und Erni.

Nach Verlesung des Protokolls wird eine von der Gemeinde Schaan eingereichte Petition verlesen, welche mit 62 Unterschriften bedeckt ist.

Präs.: Es ist zuerst die Frage zu lösen, wie die eben verlesene Petition zu behandeln sei. Diese Bittschrift fordert dreierlei: 1. zu §. 18 des Entwurfes, daß zum Nutzgenuß des Gemeindegutes der wirkliche Aufenthalt in der Gemeinde unumgänglich erforderlich sei; 2. zu §. 26, daß man die 6jährige Feststellung der Einkaufstare ins Bürgerrecht fallen lasse und den Einfluß der Regierung beseitige, und 3. zu §. 29, daß das Gesetz Umgang nehme von der Bestimmung, daß Nichtangehörige der Gemeinde ins Bürgerrecht aufgenommen werden müssen. Wir können die Petition auf dreierlei Weise behandeln: wir können sie sogleich in Berathung nehmen — oder über selbe zur Tagesordnung übergehen — oder dieselbe an den Gesetzgebungsausschuß verweisen zur Berichterstattung.

Gmelch: Da ohnedies eine II. Lesung des ganzen Gesetzes vorgenommen wird, wo es jedem freisteht, weitere Meinungen auszutauschen und Abänderungen herbeizuführen, so schlage ich vor, sie dem Ausschuß zu überweisen.

Präs.: Sie übersehen, daß wir schon heute an der II. Lesung des Gesetzes stehen; bitte deshalb die Tagesordnung einzusehen.

Gmelch: Ich war nicht bei den letzten Sitzungen.

Präs.: Wenn sich Niemand mehr ums Wort meldet, so bringe ich die Anträge der Reihe nach zur Abstimmung:

1. Der Landtag beschließt, die Petition sogleich in Berathung zu nehmen. Angenommen mit 8 St.

Die Debatte ist eröffnet.

Fischer: Da sich die Petition gegen bestimmte §§. ausspricht (§. 18, 26, 29) so wird es am schicklichsten sein, wenn wir die II. Lesung mit §. 1 beginnen und die Bittschrift erst bei den bezüglichen §§. in Betracht ziehen.

(Die Versammlung geht auf diesen Vorschlag ein.)

Präs.: verliest die Einleitung: Wir Johann II. re. — einstimmig angenommen.

§. 1 einstimmig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)